

11

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 242/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erika Judith P [REDACTED] geborene S [REDACTED],
[REDACTED] N [REDACTED] Street, T [REDACTED] (M [REDACTED]), USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
D [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tag [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Menkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil verneint den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die Klägerin verließ das Vertreibungsgebiet erst im Juni 1965 und stellte im Oktober 1965 ohne Darlegung des den Anspruch begründenden Sachverhalts erstmals einen Antrag auf Entschädigung. Nach § 190 a Abs. 1 Satz 1 BEG hätte sie ihn deshalb bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 31. März 1967 erläutern müssen. Die Frage, ob die Klägerin den Anspruch noch im März 1971 hätte erläutern können, wenn sie nur nach § 150 BEG ananspruchsberechtigt gewesen wäre, stellt sich nicht. Sie genießt

- 3 -

für den Gesundheitsschadensanspruch keinen Vertrauensschutz nach BVerfG RzW 1971, 309. Das Vertrauen in den Fortbestand einer Rechtstellung nach dem früheren Recht ist geschützt, wenn sie bis zum 26. Mai 1965 erlangt war (BVerfG aaO; BGH RzW 1977, 214). Daran fehlt es. Die Klägerin hatte den Entschädigungsantrag bis dahin nicht gestellt.

Mai

Gürtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)